

auch er unrichtig war, damit das Prinzip unterstrichen wird, daß Verweisungsbeschlüsse das zweite Gericht auch dann binden, wenn sie sachlich falsch sind). Das Kreisgericht hätte dann den Fall nach arbeitsrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden. Dabei wäre, da die Vereinbarung über die Vergütung offenbar auf eine vom LPG-Vorsitzenden vorgesehene Mitgliedschaft des Klägers zugeschnitten war und diese Mitgliedschaft nicht zustande gekommen ist, festzustellen, welches der tarifmäßige Lohn für die Arbeit des Klägers war, und auf den danach zu errechnenden Betrag wären die gezahlten Vorschüsse einschließlich des Wertes der Hofwirtschaftsnutzung zu verrechnen. Auf die Differenz würde der Kläger noch Anspruch haben.

Prof. Dr. HANS NATHAN

Bessere Arbeit der Schiedsmänner durch systematische Kontrolle

Einer Anregung der Justizverwaltungsstelle Karl-Marx-Stadt entsprechend, wurde erstmalig bei einem Schiedsmann des Kreises eine umfassende Revision durchgeführt. Die protokollarisch festgehaltenen Ergebnisse der Revision zeigen, daß der gem. § 9 Abs. 2 der Anordnung über die Errichtung von Sühnstellen vom 20. Mai 1954 (Schiedsmannsordnung) halbjährlich durchzuführende Erfahrungsaustausch nicht ausreicht, alle Fehler und Mängel in der Tätigkeit des Schiedsmanns zu entdecken und den Schiedsmännern eine für die praktische Tätigkeit ausreichende Anleitung zu geben. Zur Anregung für andere Kreisgerichte soll nachstehend über die Durchführung und das Ergebnis der Revision berichtet werden.

1. Führung der Bücher

Nach § 17 Schiedsmannsordnung vom 20. Mai 1954 hat der Schiedsmann ein Geschäftsbuch gem. Anlage A zu führen. Der Schiedsmann führte zwar ein Geschäftsbuch, jedoch nicht so, wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Seine Eintragungen entsprechen nicht dem vorgeschriebenen Muster gem. § 17 Abs. 2 bis 4 Schiedsmannsordnung. Insbesondere ging aus diesem Buch der genaue Sachverhalt der Streitfälle nicht eindeutig hervor. Dies kann zu erheblichen Schwierigkeiten führen, wenn in einem späteren Streitfall auf einen früheren Sühnetermin von den Parteien Bezug genommen wird. Der Schiedsmann wurde angewiesen, den Rat der Gemeinde aufzufordern, die vorgeschriebenen Formulare beim Vordruck-Leitverlag Erfurt schnellstens zu bestellen. Außerdem wurde ihm aufgegeben, dem Kreisgericht bis zum 30. Juni 1957 mitzuteilen, daß er nunmehr das vorgeschriebene Geschäftsbuch führt.

In den Anträgen auf Vornahme eines Sühnetermins wurde meist nur ausgeführt, daß der Antragsteller vom Beschuldigten beleidigt bzw. verleumdet worden sei. Welche Beleidigungen oder Verleumdungen tatsächlich ausgesprochen sein sollten, war aus den Anträgen nicht ersichtlich. Der Schiedsmann wurde angewiesen, den genauen Sachverhalt und den Zeitpunkt der angeblichen Beleidigung sowohl in die Anträge als auch in das Geschäftsbuch aufzunehmen. Es können sonst Schwierigkeiten bei der Prüfung der Frage entstehen, ob Privatklage innerhalb der Monatsfrist des § 245 StPO erhoben worden ist.

Für das Kassenbuch wurden die vorhandenen Formulare verwendet. Die Seitenzahlen sind jedoch zu nummerieren. Es ist nicht zulässig, daß aus dem Kassenbuch Seiten herausgetrennt werden.

2. Durchführung der Termine

Der Schiedsmann war früher Ortsrichter in C. Dies hat ihn dazu verleitet, auch Terminsberaumungen in Mietstreitigkeiten vorzunehmen, statt sich, wie das Gesetz es vorsieht, auf die Sühneveruche in Beleidigungssachen zu beschränken. Dies ist unzulässig. Der Schiedsmann wirkt nicht in Zivilrechtsstreitigkeiten mit. Verfahren wegen erheblicher Belästigung des Vermieters durch den Mieter, Schadensersatzansprüche, nachbarrechtliche Streitigkeiten und dergleichen gehören nicht zur Zuständigkeit des Schiedsmanns.

Es wird zwar erwogen, die Befugnisse der Schiedsmänner u. U. zu erweitern*; solange dies jedoch noch nicht durch ein Gesetz geschehen ist, ist es nicht möglich, derartige Streitigkeiten in Sühneterminen zu behandeln. Dem Schiedsmann wurde aufgegeben, in solchen Fällen in Zukunft die Antragsteller an das Kreisgericht zu verweisen.

Gem. § 16 Abs. 2 Satz 4 Schiedsmannsordnung kann in der Sühneverhandlung die Zahlung einer Geldbuße nicht vereinbart werden. Es ist dem Gericht bekannt, daß diese gesetzliche Regelung von den Schiedsmännern nicht für zweckmäßig gehalten wird. Es sind auch Bestrebungen im Gange, evtl. eine Abänderung dieser Bestimmung vorzunehmen. Solange dies jedoch noch nicht geschehen ist, dürfen derartige Geldbußen auch nicht vom Schiedsmann mit den Parteien vereinbart werden. Vor allem in letzter Zeit ist hiergegen wiederholt verstoßen worden. Dabei konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß der Rat der Gemeinde versucht, durch Vereinbarung derartiger Bußen zusätzliche Haushaltsmittel zu erhalten. So wurden z. B. Bußen in Höhe von 20 bis 30 DM für die Ausgestaltung des Kindergartens in C. vereinbart. Wenn auch nicht verkannt werden soll, daß der Schiedsmann einen guten Zweck verfolgte, so kann ein solches Verfahren doch nicht gebilligt werden. Solange die Schiedsmannsordnung nicht geändert wird, dürfen in den Sühneterminen vor dem Schiedsmann keine Geldbußen vereinbart werden. Diese Möglichkeit besteht nur für das Gericht.

Der Schiedsmann hat das Recht, einer Partei, die trotz ordnungsgemäßer Ladung dem Sühnetermin fernbleibt und sich nicht ausreichend entschuldigt, eine Ordnungsstrafe bis zu 30 DM aufzuerlegen (§ 14 Abs. 2 Schiedsmannsordnung). Gem. § 14 Abs. 3 Schiedsmannsordnung kann innerhalb von 10 Tagen gegen einen derartigen Ordnungsstrafbescheid Beschwerde bei der Justizverwaltungsstelle eingelegt werden. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe muß deshalb der betreffenden Partei ausdrücklich mitgeteilt werden. Hierfür gibt es entsprechende Formulare. Die Mitteilung muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Es ist nicht angängig, der nicht erschienenen Partei die Ordnungsstrafe auf der Kostenrechnung mit in Ansatz zu bringen. Wenn sich eine Partei nachträglich ausreichend entschuldigt, hat der Schiedsmann den Ordnungsstrafbeschuß von sich aus wieder aufzuheben. In einem Fall hatte der Beschuldigte seine Ehefrau zum Termin geschickt, da er irrigerweise annahm, daß dies möglich sei. Hier hätte eine Bestrafung wegen unentschuldigtem Ausbleibens nicht erfolgen dürfen. Im übrigen ist nur in Ausnahmefällen eine Ordnungsstrafe aufzuerlegen. Wenn aus dem Verhalten einer Partei, die nicht erscheint, ersichtlich ist, daß sie nicht die Absicht hat, vor dem Schiedsmann zu erscheinen, so ist zufolge § 15 Abs. 2 Schiedsmannsordnung der Sühneveruch als gescheitert anzusehen und dem Antragsteller ein Sühnezeugnis zu erteilen.

3. Kostenansätze und Kostenabrechnung

Wenn von einem Antragsteller mehrere Personen zu gleicher Zeit beschuldigt werden, ihn gemeinsam beleidigt zu haben, oder wenn ein Beschuldigter mehrere Personen beleidigt hat und diese zugleich beim Schiedsmann vorstellig werden, ist nur ein Verfahren durchzuführen, so daß die Gebühr von 6 DM nur einmal zu erheben ist.

Wenn keine Sühneverhandlung erfolgt, so beträgt die Gebühr gem. § 20 Abs. 2 Schiedsmannsordnung lediglich 3 DM. Dies wird meist der Fall sein, wenn eine Partei zum Termin nicht erscheint. Wird aus bestimmten Gründen der Termin wiederholt (§ 15 Abs. 3 Schiedsmannsordnung), so kann insgesamt nur eine Gebühr von 6 DM verlangt werden, da es sich hier nur um eine Sache handelt.

Außer der Gebühr des § 20 Abs. 1 bzw. 2 Schiedsmannsordnung können Schreibgebühren und bare Auslagen berechnet werden (§ 20 Abs. 3 Satz 2 Schiedsmannsordnung). Diese Beträge können aber nur in tat-

* vgl. hierzu Dillhöfer, Vorschläge zur Änderung der Schiedsmannsordnung, in „Der Schöffe“ 1957, Nr. 7, S. 203.